

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 1
	07/06

**Prüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Diplom-Studienganges Informatik
vom 24. August 1994**

(Veröffentlichung vom 21.11.1994, NBl. MWFK/MFBWS Schl.-H. S 389, geändert 08.03.2005, NBl. MWV Schl.-H. S. 376)

Satzung aufgehoben durch Aufhebungssatzung vom 29.11.07 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 114)

Aufgrund des § 86 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 133) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 8.1.1992, vom 15.12.93 und vom 29.6.94 und mit Genehmigung der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt - Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungstermine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

II. Abschnitt – Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 2
	07/06

III. Abschnitt - Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Prüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfung
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde
- § 26a Internationale Einordnung des Abschlusses (Diploma Supplement)

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

I. Abschnitt - Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplom-Studienganges der Informatik. Durch die Diplomführung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Informatiker" bzw. "Diplom-Informatikerin" (jeweils abgekürzt "Dipl.Inf.") verliehen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 3
	07/06

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind so zu gestalten, dass Studierende ihr Studium einschließlich der berufspraktischen Ausbildung (Anlage Abschnitt II Nr. 1.5) und der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von sechs Semestern. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester.

(3) Auf den Pflichtbereich des Grundstudiums (bestehend aus den Hauptfächern Informatik, Systemorientierte Informatik sowie Mathematik) entfallen 75 Semesterwochenstunden und auf den Wahlpflichtbereich (bestehend aus dem Anwendungsfach) des Grundstudiums entfallen in der Regel nicht mehr als 12 Semesterwochenstunden. Auf den Pflichtbereich des Hauptstudiums (Theoretische Informatik, Praktische und Technische Informatik und Vertiefungsfach Informatik) entfallen 60 Semesterwochenstunden und auf den Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums entfallen in der Regel nicht mehr als 16 Semesterwochenstunden. Den Studierenden wird empfohlen, weitere Veranstaltungen zu besuchen.

(4) Der Studiengang und die Prüfungen sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplom-Vorprüfung im Anschluss an das 4. Semester ablegen und die Diplomprüfung mit Ablauf der Regelstudienzeit abschließen können.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungstermine

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus vier Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Termine für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung rechtzeitig vor den jeweiligen Prüfungszeiträumen durch Aushang bekannt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss Informatik ist für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 4
	07/06

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Außer einem studentischen Mitglied gehören dem Prüfungsausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und drei Angehörige der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren oder sonstige Habilitierte an. Mindestens drei Mitglieder müssen das Fach Informatik vertreten. Das studentische Mitglied und sein Stellvertreter werden vom Fakultätskonvent für die Dauer von einem Jahr, die sonstigen Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätskonvent für die Dauer von drei Jahren bestellt. Aus dem Kreise der Mitglieder bestimmt der Fakultätskonvent die Vorsitzende oder den Vorsitzenden samt Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende muss das Fach Informatik vertreten.

(3) Die oder der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Prüfen kann, wer der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren angehört oder wer habilitiert ist. Sofern zwingende Gründe es erfordern, kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen zu Prüferinnen und zu Prüfern bestellen, die im Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Beisitzen darf nur, wer die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, die an der Prüfung einer Kandidatin oder eines Kandidaten beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 5
	07/06

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (3) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (4) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland im Diplom-Studiengang Informatik erbracht hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 6
	07/06

Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Abschnitt - Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. für die im § 11 Abs. 2 genannten Fächer die gemäß Abschnitt I.A. der Anlage erforderlichen Leistungen erbracht hat. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik bestanden hat, nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Erklärung darüber, ob der Anwesenheit Dritter gemäß § 13 Abs. 5 widersprochen wird.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat muss mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für das Fach Informatik eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 7
	07/06

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informatik bestanden hat oder endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben oder einem gleichwertigen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die für das erfolgreiche Fortsetzen des Studiums erforderlich sind.
- (2) Es sind vier Fachprüfungen abzulegen:
1. Informatik,
 2. Systemorientierte Informatik
 3. Mathematik,
 4. Anwendungsfach.

Das Anwendungsfach ist dem folgenden Katalog zu entnehmen:

Biologie, Chemie, Elektrotechnik, Geographie, Infrastrukturen für den elektronischen Markt, Mathematik, Medienpädagogik, Medizin, Phonetik und digitale Sprachverarbeitung, Physik, Psychologie, Recht der neuen Medien, Wirtschaftswissenschaften (betriebswirtschaftliche Variante), Wirtschaftswissenschaften (volkswirtschaftliche Variante). Weitere Anwendungsfächer können auf Antrag der Studierenden vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.

- (3) Die Prüfungen finden in der Regel mündlich statt. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können die mündlichen Fachprüfungen durch schriftliche Prüfungen ergänzt oder ersetzt werden. Positive Studienleistungen können berücksichtigt werden, soweit sie unter Prüfungsbedingungen erbracht sind. Die Anforderungen für die einzelnen Prüfungsfächer sind in der Anlage unter Abschnitt I.B. festgelegt.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 8
	07/06

(4) Die Studierenden können ihre Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Über eine Abweichung vom Vorschlag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die mündlichen Prüfungen sollen innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes (Prüfungszeitraum) von drei Monaten abgelegt werden.

(6) Machen Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihnen zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkannt wird und Wege zu einer Lösung gefunden werden können.

(2) Klausurarbeiten gemäß § 11 Abs. 3 sind von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Beteiligung einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten.

(3) Klausurarbeiten dürfen nicht länger als jeweils vier Stunden dauern.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen oder mündliche Teilprüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einem Prüfungsgebiet grundsätzlich nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 9
	07/06

(3) Je Kandidatin oder Kandidat und Fach soll die Prüfungszeit in der Regel 30 Minuten betragen. Sie soll fünfzehn Minuten nicht unterschreiten und sechzig Minuten nicht überschreiten. Wird eine Prüfung in zwei Teilprüfungen abgelegt, so sind die Prüfungszeiten entsprechend aufzuteilen.

(4) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten sind Studierende, die sich in absehbarer Zeit derselben Prüfung unterziehen wollen, bei mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zum Zuhören zuzulassen. Sie haben sich rechtzeitig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzumelden. Die Zulassung gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder an den Kandidaten.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden, unter Berücksichtigung der das Fach betreffenden vorgelegten Leistungsnachweise, festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern 1 - 4 können im Prüfungsprotokoll jedoch um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; dabei sind 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. Sie sind dann in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen und der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtnote berechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungsfächern. Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 10
	07/06

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5:	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0:	ausreichend.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, innerhalb welcher Frist die nicht bestandenen Fachprüfungen zu wiederholen sind. Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens sechs Monate nach der letzten Fachprüfung anzuberaumen.
- (2) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches ist unbeschadet der Regelung in Absatz 4 nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Weitere Wiederholungen sind nicht möglich.
- 3) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist unbeschadet der Regelung in Absatz 4 nicht zulässig.
- 4) Wurden alle Fachprüfungen vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt, so gilt:
1. Jede nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.
 2. Jede bestandene Fachprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden.

Der Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung ist vor Ende des Prüfungszeitraumes schriftlich an die Prüfungsausschussvorsitzende oder an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis¹ auszustellen, das die in den Prüfungsfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

¹ Muster siehe Anlage 1

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 11
	07/06

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. § 29) zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Abschnitt - Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, und
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat und
3. für die in § 18 Abs. 1 genannten Fächer die gemäß Abschnitt II.A. der Anlage erforderlichen Leistungen erbracht hat.
Nachweise, die gemäß § 9 Abs. 1 zu den Zulassungsvoraussetzungen der Diplom-Vorprüfung gehören, können nicht für die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung verwendet werden.

(2) Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 bis 4 und § 10 entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Anfertigung einer Diplomarbeit und aus vier Fachprüfungen:

1. Theoretische Informatik
2. Praktische und Technische Informatik
3. Vertiefungsfach Informatik
4. Anwendungsfach

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 12
	07/06

Anwendungsfach der Diplomprüfung ist das Anwendungsfach, das in der Diplomvorprüfung gewählt wurde.

Kandidatinnen und Kandidaten können davon abweichen, wenn sie nachweisen, dass sie in dem neuen Anwendungsfach die Diplomvorprüfung nachgeholt haben.

(2) Die Fachprüfungen finden in der Regel mündlich statt. Sie können studienbegleitend abgelegt werden. Legt die Studentin oder der Student die Fachprüfungen später als im 10. Fachsemester ab, sollen sie innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von drei Monaten abgelegt werden. Im Übrigen gilt § 11 Abs.4 und 6 entsprechend. Sind Fachprüfungen sieben Monate nach Abgabe der Diplomarbeit nicht abgelegt worden, so gelten sie als nicht bestanden. Die Anforderungen für die einzelnen Prüfungsfächer sind in der Anlage unter Abschnitt II.B. festgelegt. Positive Studienleistungen können berücksichtigt werden.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung im Rahmen des Studiengangs abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat sollte sich möglichst bald nach bestandener Diplom-Vorprüfung mit einem Mitglied des Lehrkörpers zur Beratung über den Schwerpunkt des Studiums, aus dem später die Diplomarbeit hervorgehen soll, in Verbindung setzen.

(3) Die Diplomarbeit kann von jeder gemäß § 6 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person, die das Fach Informatik vertritt, ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Bei der Ausgabe der Diplomarbeit kann auf die Voraussetzung gemäß § 17 Abs. 1, Ziffer 3 verzichtet werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt spätestens vier Monate nach der letzten Fachprüfung gemäß § 18 Abs.1.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass diese zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um drei Monate ist nur in Ausnahmefällen möglich. Sie liegen vor bei

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 13
	07/06

1. schwerer Erkrankung,
2. personellen, räumlichen oder sächlichen Engpässen nicht unerheblicher Art oder
3. ähnlich wichtigen Gründen,

sofern sie bei Ausgabe der Arbeit nicht vorhersehbar waren und sie dafür ursächlich sind, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bearbeitungszeit unterbrechen muss. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. Handelt es sich um Gründe, die von der Universität zu vertreten sind, so ist das Rektorat schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Es sollen zwei gebundene Exemplare abgeliefert werden.

(2) Die Diplomarbeit ist von der Lehrkraft, die sie ausgegeben hat und einer oder einem weiteren Prüfungsberechtigten zu beurteilen. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; ist genau eine der Bewertungen nicht ausreichend, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.

§ 21

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 22

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Über die Zulassung eines Zusatzfaches entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 14
	07/06

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und der Diplomarbeit gilt § 14 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungsfächern und der Diplomarbeit, wobei die Diplomarbeit zweifach gewertet wird; § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und sämtliche Fachprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann die Prüfungskommission das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen unbeschadet der Regelung in Absatz 5 einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 15 Abs. 2.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens sechs Monate nach der letzten Fachprüfung anzubereiten.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist unbeschadet der Regelung in Absatz 5 nicht zulässig.
- (5) Für alle Fachprüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit von zehn Semestern abgelegt wurden, gilt Folgendes:
1. Abweichend von der Bestimmung in Absatz 1 Satz 1 kann jede nicht bestandene Fachprüfung zweimal wiederholt werden. Der Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung ist vor Ende der Regelstudienzeit schriftlich an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten.
 2. Abweichend von der Bestimmung in Absatz 4 kann jede bestandene Fachprüfung zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholungsprüfung zwecks

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 15
	07/06

Notenverbesserung ist vor Ende der Regelstudienzeit schriftlich an die Prüfungsausschussvorsitzende oder an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten.

§ 25 **Zeugnis**

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens nach sechs Wochen ein Prüfungszeugnis², das die in den Prüfungsfächern erzielten Noten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote enthält.
- (2) Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Prüfungszeugnis ist von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.
- (3) § 16 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 26 **Diplomurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde³ mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 26 a **Internationale Einordnung des Abschlusses (Diploma Supplement)**

- (1) Dem Zeugnis wird eine Ergänzung beigelegt, aus der die internationale Einordnung des bestandenem Abschlusses hervorgeht.
- (2) Sie enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:
1. Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
 2. Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Technischen Fakultät.

² Muster siehe Anlage 2

³ Muster siehe Anlage 3

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 16
	07/06

3. Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms.
4. Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg.
5. Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten).
6. Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium).
7. Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
8. Einordnung der Technischen Fakultät in das nationale Hochschulsystems.

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Die Fakultät hat innerhalb angemessener Frist über den Widerspruch zu entscheiden. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 17
	07/06

§ 29
Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und den Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30
Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studierende, die sich beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Grundstudium befinden, können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten die Diplom-Vorprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen, sofern sie dies beantragen. Studierende, die sich vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Hauptstudium befinden, können innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten die Diplomprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen, sofern sie dies beantragen.

Kiel, den 24. August 1994

Der Dekan
der Technischen Fakultät
der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 18
	07/06

Anlage zur Diplom-Prüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Diplom-Studienganges Informatik

Bemerkung: Die in runden Klammern gesetzten Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen können sich ändern. Sie sind kein fester Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

I. Diplom-Vorprüfung

A. Zulassungsvoraussetzungen

1. Für das Prüfungsfach "Informatik " ist nachzuweisen:
 - 1.1 die Teilnahme an den Modulen
 - G1.1 Informatik I (Programmierung)
 - G2.1 Informatik II (Algorithmen und Datenstrukturen)
 - A3.1 Informatik III (Softwaretechnologie)
 - A4.1 Informatik IV (Theoretische Grundlagen der Informatik)
 - 1.2 die erfolgreiche Teilnahme an zwei Modulen aus dem Katalog unter 1.1
 - 1.3 Die erfolgreiche Teilnahme am Modul:
 - A3.3 Softwarepraktikum

2. Für das Prüfungsfach "Systemorientierte Informatik" ist nachzuweisen:
 - 2.1 die Teilnahme an den Modulen
 - G1.2 Systemorientierte Informatik I (Digitale Systeme)
 - G2.2 Systemorientierte Informatik II (Organisation und Architektur von Rechnern)
 - A3.2 Systemorientierte Informatik III (Betriebssysteme)
 - A4.2 Systemorientierte Informatik IV (Datenbanksysteme)
 - 2.2 die erfolgreiche Teilnahme an zwei Modulen aus dem Katalog unter 2.1
 - 2.3 Die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul:
 - A4.3 Hardwarepraktikum

3. Für das Prüfungsfach "Mathematik" ist nachzuweisen:
 - 3.1 die Teilnahme an den Modulen
 - G1.4 Mathematik I
 - G2.4 Mathematik II
 - A3.4 Mathematik III
 - A4.4 Mathematik IV
 - 3.2 die erfolgreiche Teilnahme an zwei Modulen aus dem Katalog unter 3.1
 - 3.3 Falls Mathematik als Anwendungsfach gewählt wird, ist die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
 - Lineare Algebra I
 - Lineare Algebra II
 - Analysis I

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 19
	07/06

- Analysis II
- Logik für Informatiker

Außerdem ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung zu einer der beiden Vorlesungen Lineare Algebra I und Lineare Algebra II und die erfolgreiche Teilnahme an der Übung zu einer der beiden Vorlesungen Analysis I und Analysis II nachzuweisen. Der Nachweis gemäß 3.1 und 3.2 entfällt.

3. Für die Prüfungen in den Anwendungsfächern sind in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 28 SWS im Grund- und Hauptstudium nachzuweisen, davon in der Regel mindestens 10 SWS im Grundstudium. Die in den Katalogen genannten Lehrveranstaltungen können sich ändern, sie sind kein fester Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
 - 3.1 Für das Prüfungsfach „Biologie“ ist bis zur Diplomvorprüfung in Anlehnung an folgenden Katalog nachzuweisen:
 - 3.1.1 die Teilnahme an dem Modul „Mikrobiologie und Genetik“ mit den Lehrveranstaltungen:
 - Biologie der Mikroorganismen und Genetik
 - Einführung in die Mikrobiologie
 - Einführung in die Genetik
 - 3.1.2 Die erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung zum Modul „Mikrobiologie und Genetik“.
 - 3.2 Für das Prüfungsfach „Chemie“ ist bis zur Diplomvorprüfung in Anlehnung an folgendem Katalog nachzuweisen:
 - 3.2.1 die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
 - Allgemeine Chemie I
 - Allgemeine Chemie II (organische Chemie)
 - Proseminar zum chemischen Kurs-Praktikum für Physiker und Biologen
 - Chemisches Kurspraktikum für Biologen
 - Seminar zum Kurspraktikum
 - 3.2.2 die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
 - Allgemeine Chemie II (Organische Chemie)
 - Proseminar zum chemischen Kurs- Praktikum für Physiker und Biologen
 - Chemisches Kurspraktikum für Biologen
 - 3.3 Für das Prüfungsfach „Elektrotechnik“ ist bis zur Diplomvorprüfung in Anlehnung an folgendem Katalog nachzuweisen:
 - 3.3.1 die Teilnahme an den Vorlesungen
 - Elektrotechnik I (Grundgebiete der Elektrotechnik I)
 - Elektrotechnik II (Grundgebiete der Elektrotechnik II)
 - 3.3.2 Die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Veranstaltungen ist durch einen Klausurschein nachzuweisen. Die Klausur wird im Anschluss an die beiden Vorlesungen angeboten.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 20
	07/06

- 3.4 Für das Prüfungsfach „Geographie“ ist bis zur Diplomvorprüfung in Anlehnung an folgendem Katalog nachzuweisen:
- 3.4.1 die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen
- Grundstudiumsmodul „Wirtschaftsgeographie“ (Vorlesung „Einführung in die Wirtschaftsgeographie“, Begleitseminar „Wirtschaftsgeographie“) ersatzweise Grundstudiumsmodul „Stadtgeographie“ (Vorlesung „Einführung in die Stadtgeographie“, Begleitseminar „Stadtgeographie“)
 - Grundstudiumsmodul „Physische Geographie I“ (Vorlesung Physische Geographie I, Begleitseminar Physische Geographie I)
- 3.4.2 Die erfolgreiche Teilnahme an vier Tagen in kleinen Exkursionen (integriert in die Module gemäß Ziffer 3.4.1).
- 3.5 Für das Prüfungsfach „Infrastrukturen für den elektronischen Markt“ ist bis zur Diplomvorprüfung in Anlehnung an folgendem Katalog nachzuweisen:
- 3.5.1 die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- Einführung in das öffentliche Recht für Nebenfächler/ Betriebswirte
 - Übungen im Bürgerlichen recht für Anfänger
 - Recht der neuen Medien
 - Urheberrecht
- 3.5.2 Die erfolgreiche Teilnahme
- an der Abschlussklausur zur Vorlesung „Einführung in das Öffentliche Recht für Nebenfächler/ Betriebswirte“
 - an den Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger
- 3.6 Für das Prüfungsfach „Mathematik“ ist bis zur Diplomvorprüfung in Anlehnung an folgendem Katalog nachzuweisen (siehe auch I.A.3. Punkt 3.3):
- 3.6.1 die Teilnahme an den Vorlesungen
- Analysis III
 - Analysis IV
 - Algebra
- 3.7 Für das Prüfungsfach „Medienpädagogik“ ist bis zur Diplomvorprüfung in Anlehnung an folgendem Katalog nachzuweisen:
- 3.7.1 die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- Einführung in die Medienpädagogik
 - Mediendidaktik: Medienproduktion I- Präsentation
 - Didaktik unter besonderer Berücksichtigung neuer Medien
 - Grundfragen von Bildung und Erziehung
- 3.7.2 Die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Medienproduktion I- Präsentation“.
- 3.8 Für das Prüfungsfach „Medizin“ ist bis zur Diplomvorprüfung in Anlehnung an folgendem Katalog nachzuweisen:

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 21
	07/06

- 3.8.1 die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- Praktikum der medizinischen Terminologie
 - Praktikum Cytologische und histochemische Grundlagen der Biologie, Teil 2: Animale Zellen und Gewebe
 - Systeme der Anatomie für Pharmazeuten
 - Grundlagen der Physiologie für Pharmazeuten und Informatiker
 - Kursus der Physiologie für Pharmazeuten
- 3.8.2 Die Teilnahme an dem „Praktikum der medizinischen Terminologie“ und an dem „Kursus der Physiologie für Pharmazeuten“ ist durch einen Teilnahmechein nachzuweisen.
- 3.9. Für das Prüfungsfach „Phonetik“ ist bis zur Diplomvorprüfung in Anlehnung an folgendem Katalog nachzuweisen:
- 3.9.1 die Teilnahme an den Modulen
- Modul A: Grundlagen der Phonetik mit Übungen
 - Modul B: Artikulations-, Transkriptions- und Hörübungen Teil I und Teil II
- 3.9.2 Die erfolgreiche Teilnahme an Modul A und an den Teil II von Modul B.
- 3.10 Für das Prüfungsfach „Physik“ ist bis zur Diplomvorprüfung in Anlehnung an folgendem Katalog nachzuweisen:
- 3.10.1 die Teilnahme an den Vorlesungen
- Experimentalphysik I
 - Experimentalphysik II
- 3.10.2 die erfolgreiche Teilnahme an einer der unter 3.10.1 genannten Vorlesungen. Die gemäß I.A.2.2. geforderte erfolgreiche Teilnahme an dem Modul A4.3 (Hardwarepraktikum) entfällt, wenn Physik als Anwendungsfach geprüft wird.
- 3.11. Für das Prüfungsfach „Psychologie“ ist bis zur Diplomvorprüfung in Anlehnung an folgendem Katalog nachzuweisen:
- 3.11.1 die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- Allgemeine Psychologie I
 - Allgemeine Psychologie II
 - 1.Seminar zur Kognitiven Psychologie
- 3.12 Für das Prüfungsfach „Recht der neuen Medien“ ist bis zur Diplomvorprüfung in Anlehnung an folgendem Katalog nachzuweisen:
- 3.12.1 die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- Einführung in das Bürgerliche Recht
 - Arbeitsgemeinschaft: Einführung in das Bürgerliche Recht
 - Allgemeines Schuldrecht
 - Einführung in das Strafrecht

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 22
	07/06

– Öffentliches Recht für Nebenfachstudierende mit Abschlussklausur

3.12.2 Die erfolgreiche Teilnahme

- an der Abschlussklausur zur Vorlesung „Öffentliches Recht für Nebenfachstudierende“
- der Arbeitsgemeinschaft: Einführung in das Bürgerliche Recht

3.13 Für das Studium des Prüfungsfaches „Wirtschaftswissenschaften“ haben sich die Studierenden für eine der unten genannten Varianten zu entscheiden.

3.13.1 Für die betriebswirtschaftliche Variante ist bis zur Diplomvorprüfung nachzuweisen:

- 3.13.1.1 Die Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen in Anlehnung an folgendem Katalog
- Buchführung und Abschluss
 - Kosten- und Leistungsrechnung
 - Einführung in das Marketing mit Übung
 - Operations Research mit Übung
 - Jahresabschluss mit Übung
 - Grundlagen der betrieblichen Finanzwirtschaft mit Übung

3.13.1.2 Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Lehrveranstaltungen aus obigem Katalog durch Klausuren.

3.13.2 Für die volkswirtschaftliche Variante ist bis zur Diplomvorprüfung nachzuweisen:

- 3.13.2.1 Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (Vorlesungen mit Übungen) in Anlehnung an folgendem Katalog:
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (einschließlich Finanzwissenschaft)
 - Grundzüge der mikroökonomischen Theorie
 - Grundzüge der Makroökonomik

3.13.2.2 Die erfolgreiche Teilnahme an diesen drei Lehrveranstaltungen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 23
	07/06

B. Anforderungen für die einzelnen Prüfungsfächer gem. § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung

1. Prüfungsfach "Informatik "

Der mündliche Prüfungsstoff wird aus zwei Modulen des Katalogs unter I.A.1.1 entnommen. Dabei müssen Lehrveranstaltungen gewählt werden, für die keine Leistungsnachweise gemäß I.A.1.2 vorgelegt werden. Kandidatinnen und Kandidaten, die die Semesterabschlussprüfungen zu allen Modulen des Katalogs unter I.A.1.1 fachsemestergerecht bestanden haben, können gemäß § 11 Abs. 3 beantragen, dass diese Semesterabschlussprüfungen die Fachprüfung „Informatik“ ersetzen. Die Prüfungsnote der Fachprüfung ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der vier Noten der Semesterabschlussprüfungen, die in dieser Form zur Bildung der Gesamtnote gemäß § 14 Abs. 3 heranzuziehen ist.

2. Prüfungsfach "Systemorientierte Informatik"

Der mündliche Prüfungsstoff wird aus zwei Modulen des Katalogs unter I.A.2.1 entnommen. Dabei müssen Lehrveranstaltungen gewählt werden, für die keine Leistungsnachweise gemäß I.A.2.2 vorgelegt werden. Kandidatinnen und Kandidaten, die die Semesterabschlussprüfungen zu allen Modulen des Katalogs unter I.A.2.1 fachsemestergerecht bestanden haben, können gemäß § 11 Abs. 3 beantragen, dass diese Semesterabschlussprüfungen die Fachprüfung „Systemorientierte Informatik“ ersetzen. Die Prüfungsnote der Fachprüfung ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der vier Noten der Semesterabschlussprüfungen, die in dieser Form zur Bildung der Gesamtnote gemäß § 14 Abs. 3 heranzuziehen ist.

3. Prüfungsfach "Mathematik"

Der mündliche Prüfungsstoff wird nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus den Gebieten zu zwei Lehrveranstaltungen entnommen, die unter A.I.3.1 genannt sind. Dabei müssen Lehrveranstaltungen gewählt werden, für die keine Leistungsnachweise gemäß I.A.3.2 vorgelegt werden.

Falls Mathematik Anwendungsfach ist, so wird der mündliche Prüfungsstoff nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus den Gebieten zu zwei Lehrveranstaltungen entnommen, die unter A.I.3.3 genannt sind. Dabei müssen Lehrveranstaltungen gewählt werden, für die keine Leistungsnachweise gemäß A.I.3.3 vorgelegt werden.

4. Prüfung im Anwendungsfach

4.1 Biologie: Die Modulprüfung des Moduls „Mikrobiologie und Genetik“ ersetzt die Diplomvorprüfung im Anwendungsfach Biologie.

4.2 Chemie: Die Klausurscheine zu den beiden Lehrveranstaltungen

– Allgemeine Chemie II (Organische Chemie)

– Proseminar zum chemischen Kurs- Praktikum für Physiker und Biologen und der Praktikumsschein ersetzen die Diplomvorprüfung im Anwendungsfach Chemie. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Klausurnoten.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 24
	07/06

- 4.3 Elektrotechnik: Für das Prüfungsfach „Elektrotechnik“ ersetzt die Studienbegleitende Klausurprüfung zu den Vorlesungen „Grundgebiete der Elektrotechnik I“ und „Grundgebiete der Elektrotechnik II“ die Diplomvorprüfung in diesem Anwendungsfach.
- 4.4 Geographie: Für das Prüfungsfach „Geographie“ ersetzt die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Modulen „Wirtschaftsgeographie“ (ersatzweise Grundstudiumsmodul „Stadtgeographie“) und „Physische Geographie I“ die Diplomvorprüfung in diesem Anwendungsfach. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Klausurnoten.
- 4.5 Infrastrukturen für den elektronischen Markt: Für das Prüfungsfach „Infrastrukturen für den elektronischen Markt“ ersetzt die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussklausur zur Vorlesung „Einführung in das Öffentliche Recht für Nebenfächler/ Betriebswirte“ und an den Übungen im „Bürgerlichen Recht für Anfänger“ die Diplomvorprüfung in diesem Anwendungsfach.
- 4.6 Mathematik: Für das Prüfungsfach „Mathematik“ wird in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer wahlweise Algebra, Analysis III oder Analysis IV geprüft.
- 4.7 Medienpädagogik: Für das Prüfungsfach „Medienpädagogik“ erfolgt die Prüfung über Mediendidaktik.
- 4.8 Medizin: Für das Prüfungsfach „Medizin“ wird der Prüfungsstoff in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer den unter 3.8.1 genannten Lehrveranstaltungen entnommen.
- 4.9 Phonetik: Für das Prüfungsfach „Phonetik“ wird der Prüfungsstoff in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer den unter 3.9.1 genannten Lehrveranstaltungen entnommen.
- 4.10 Physik: Für das Prüfungsfach „Physik“ wird der Prüfungsstoff den unter 3.10.1 genannten Lehrveranstaltungen entnommen.
- 4.11 Psychologie: Für das Prüfungsfach „Psychologie“ ersetzen die mündliche Prüfung zur Vorlesung „Allgemeine Psychologie II“ und der Seminarschein zu „Kognitive Psychologie“ die mündliche Prüfung.
- 4.12 Recht der neuen Medien: Für das Prüfungsfach „Recht der neuen Medien“ ersetzt die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussklausur zur Vorlesung „Öffentliches Recht für Nebenfachstudierende“ und der Teilnahmeschein zur Arbeitsgemeinschaft „Einführung in das Bürgerliche Recht“ die Diplomvorprüfung in diesem Anwendungsfach.
- 4.13 Wirtschaftswissenschaften:
- 4.13.1 Für die betriebswirtschaftliche Variante ersetzt die erfolgreiche Teilnahme (Klausurschein) an mindestens drei Lehrveranstaltungen aus dem unter I.A.3.13.1.1 vorgestellten Katalog die Diplomvorprüfung in diesem Anwendungsfach. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Klausurnoten.
- 4.13.2 Für die volkswirtschaftliche Variante ersetzen die Klausuren zu den beiden unter 3.13.2.1 genannten Lehrveranstaltungen die Diplomvorprüfungen in diesem Anwendungsfach. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Klausurnoten.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 25
	07/06

II. Diplomprüfung

A. Zulassungsvoraussetzungen

1. Für die Prüfungsfächer " Theoretische Informatik ", "Praktische und Technische Informatik" und "Vertiefungsfach Informatik" sind nachzuweisen:
 - 1.1 Die Teilnahme an Vorlesungen im Gesamtumfang von vierzig Semesterwochenstunden nach Wahl der Studierenden aus folgenden Bereichen:
 - 1.1.1 Theoretische Informatik,
 - 1.1.2 Praktische und Technische Informatik,
 - 1.1.3 Vertiefungsfach Informatik
 - 1.1.4 Nichttechnisches Wahlfach

Dabei müssen die beiden Bereiche 1.1.1 und 1.1.3 jeweils mit mindestens zwei Modulen (in der Regel gehört zu einem Modul eine vierstündige Vorlesung), der Bereich 1.1.2 muss mit mindestens vier Modulen und der Bereich 1.1.4 muss mit mindestens einer zweistündigen Lehrveranstaltung vertreten sein.

Im Vertiefungsfach sollen sich die Studierenden in einem Spezialgebiet der Informatik oder der informatiknahen Mathematik, eventuell in Kombination mit einem geeigneten Anwendungsfach, vertiefte Kenntnisse aneignen. Diesem Spezialgebiet soll in der Regel auch das Thema der Diplomarbeit entnommen werden.

In dem nichttechnischen Wahlfach sollen sich die Studierenden mit der Einbettung der Informatik in das soziale, wissenschaftliche und historische Umfeld beschäftigen. Dafür kommen Module, wie z.B. Vorlesungs- und Seminarangebote aus den Fachrichtungen Jura (Datenschutz), Soziologie (Technologiefolgen), Psychologie (Ergonomie, Kognition), Philosophie (Ethik), Biologie, Geowissenschaften (Umwelt) und Geschichte (Wissenschaftsgeschichte) in Betracht.

Die Teilnahme an den Übungen zu den Vorlesungen wird dringend angeraten. Der Vorlesungskatalog mit der Zuordnung zu den Bereichen 1.1.1 bis 1.1.4 wird durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

- 1.2 Die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einem Modul der Theoretischen Informatik, der Praktischen Informatik und der Technischen Informatik. Einer der drei Leistungsscheine zu den Modulen kann durch einen Seminarschein ersetzt sein. Der Seminarschein zählt dann nicht im Sinne von 1.3. Zusätzlich ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung zur Vorlesung „Praktische Analysis“ nachzuweisen.
- 1.3 Die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren mit Themen aus den unterschiedlichen Bereichen 1.1 bis 1.3.
- 1.4 Die erfolgreiche Teilnahme an einem Projektmodul (Fortgeschrittenenpraktikum).
- 1.5 Die Teilnahme an einem Industriepraktikum, das mindestens drei Monate dauern sollte, oder die Vorlage einer vergleichbaren Studienarbeit.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 26
	07/06

2. Anwendungsfach: Für die Prüfungen in den Anwendungsfächern sind in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 28 SWS im Grund- und Hauptstudium nachzuweisen. Die in den Katalogen genannten Lehrveranstaltungen können sich ändern, sie sind kein fester Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- 2.1 Für das Prüfungsfach "Biologie" ist in Anlehnung an folgendem Katalog nachzuweisen:
- 2.1.1 - Die Teilnahme an dem Modul Botanik II mit den Lehrveranstaltungen:
- Cytologie und Physiologie
 - Allgemeine Botanik
 - Einführung in die Zellbiologie oder
- Die Teilnahme an dem Modul Zoologie II mit den Lehrveranstaltungen:
- Allgemeine Zoologie (Vorlesung und Übung)
 - Einführung in die Zellbiologie
- Die Teilnahme an der Basisveranstaltung mit Seminar „Zellbiologie“ und an einer weiteren 2-std. Vorlesung nach Wahl aus den Gebieten Zellbiologie, Molekularbiologie oder Biotechnologie.
- 2.1.2 Die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Botanik II oder Zoologie II und an der Basisveranstaltung mit Seminar „Zellbiologie“.
- 2.2 Für das Prüfungsfach "Chemie" ist in Anlehnung an folgendem Katalog nachzuweisen:
- 2.2.1 Die Teilnahme an
- Physikalische Chemie I (Chemische Thermodynamik)
 - Physikalische Chemie IIa (Struktur der Materie)
 - Rechenübung zu Physikalische Chemie IIa
 - Theoretische Chemie I (Grundlagen der Quantenchemie) oder Theoretische Chemie II (Fortgeschrittene Methoden der Quantenchemie und Reaktionsdynamik)
 - Vorlesung aus dem Gebiet Computerchemie, z.B. Computeranwendungen in der Physikalischen Chemie
 - Praktikum zur Computerchemie/ Theoretische Chemie mit Datenbankkurs
- 2.2.2 Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen:
- Physikalische Chemie IIa (Struktur der Materie)
 - Rechenübung zu Physikalische Chemie IIa
 - Praktikum zur Computerchemie / Theoretische Chemie mit Datenbankkurs
- 2.3 Für das Prüfungsfach "Elektrotechnik" ist nachzuweisen:
- 2.3.1 Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 17 SWS in Anlehnung an folgende Kataloge:
- Alternative A: Wahlmodul „Digitale Kommunikationstechnik“, Pflichtveranstaltungen (8 SWS):
 - Systemtheorie, Nachrichtenübertragung I
 - Wahlpflichtveranstaltungen (9 SWS), Auswahl aus:
 - Nachrichtenübertragung II, Optical Communications, Informationstheorie, Kodierungstheorie, Digitale Signalverarbeitung, Advanced Digital Signal

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 27
	07/06

Processing, Digital Speech- Signal Processing, Mobilkommunikation, Wireless Communications.

- Alternative B: Wahlmodul „Elektrische Kommunikationstechnik“:

Pflichtveranstaltungen (9 SWS):

Leistungstheorie, Nachrichtenübertragung I, Elektromagnetische Verträglichkeit

Wahlpflichtveranstaltungen (8 SWS), Auswahl aus:

Theoretische Elektrotechnik I, Schaltungssimulation, Hochfrequenztechnik, HF- Schaltungen für Mobil- und Satellitenfunk, Numerische Feldberechnung, Optical Communications.

- Alternative C: Wahlmodul „Automatisierungstechnik“:

Pflichtveranstaltungen (6 SWS):

Regelungstechnik I, Elektrische Antriebe

Wahlpflichtveranstaltungen (11 SWS), Auswahl aus:

Regelungstechnik II, Regelungstechnik III, Digitale Signalverarbeitung, Regelung elektrischer Antriebe, Automatisierungstechnik.

2.3.2 Die erforderliche Teilnahme an dem Praktikum der Elektrotechnik und an einer Lehrveranstaltung eines Wahlmoduls unter 2.3.1.

2.4 Für das Prüfungsfach "Geographie" ist in Anlehnung an folgenden Katalog nachzuweisen:

2.4.1 die Teilnahme am

– Kartographie- Modul

- GIS- Modul

- Hauptstudiumsmodul Wirtschaftsgeographie oder am Hauptstudiumsmodul Stadtgeographie

- Methodikmodul mit den Lehrveranstaltungen: Vertiefungsübungen im Bereich GIS und Vertiefungsübungen in Fernerkundung oder (alternativ) Vertiefungsseminar im Bereich GIS oder Vertiefungsseminar in Fernerkundung.

2.4.2 Die erfolgreiche Teilnahme an den vier Modulen und die erfolgreiche Teilnahme an vier Tagen in kleinen Exkursionen (in der Regel integriert in die Veranstaltungen gemäß Ziffer 2.4.1).

2.5 Für das Prüfungsfach "Infrastrukturen für den elektronischen Markt" ist in Anlehnung an folgenden Katalog nachzuweisen:

2.5.1 Die Teilnahme an:

Buchführung und Abschluss, Kosten- und Leistungsrechnung, Operations Research mit Übung, Einführung in das Marketing mit Übung (oder Grundlagen der betrieblichen Finanzwirtschaft mit Übung oder Jahresabschluss mit Übung), General

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 28
	07/06

Management I, General Management II, Datenschutzrecht, verwaltungsrechtliches Seminar, Seminar zum Recht der neuen Medien oder zum Urheberrecht

- 2.5.2 Die erfolgreiche Klausurteilnahme an:
Buchführung und Abschluss, Kosten- und Leistungsrechnung, Operations Research mit Übung, Datenschutzrecht, Einführung in das Marketing mit Übung (oder Grundlagen der betrieblichen Finanzwirtschaft mit Übung oder Jahresabschluss mit Übung)
- 2.5.3 Die erfolgreiche Teilnahme an:
General Management I, General Management II.
- 2.6 Für das Prüfungsfach "Mathematik" ist in Anlehnung an folgenden Katalog nachzuweisen:
- 2.6.1 die Teilnahme an vier weiteren mathematischen Vorlesungen aus dem Hauptstudium des Diplomstudiengangs Mathematik im Gesamtumfang von 16 SWS und eine zugehörige Übung.
- 2.6.2 Die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zu einer 4-std. mathematischen Vorlesung des Hauptstudiums
- 2.7 Für das Prüfungsfach "Medienpädagogik" ist in Anlehnung an folgenden Katalog nachzuweisen:
- 2.7.1 Die Teilnahme an den Seminaren:
Bildungsinformatik: Medienproduktion II – Interaktion, Medientheorie (2 Seminare), Grundfragen von Bildung und Erziehung, Anthropologische Grundlagen von Bildung und Erziehung, Empirische Methoden der Erziehungswissenschaft, Projekt (zweisemestrig).
- 2.7.2 Die Teilnahme an:
Bildungsinformatik: Medienproduktion II – Interaktion, Grundfragen von Bildung und Erziehung ist jeweils durch einen Teilnahmechein nachzuweisen.
- 2.8 Für das Prüfungsfach "Medizin" ist in Anlehnung an folgenden Katalog nachzuweisen:
- 2.8.1 die Teilnahme an:
Sportmedizin, Pathophysiologie der Zell- und Organfunktion, Forensische Psychiatrie mit Exkursion, Rechtsmedizin für Juristen mit Falldemonstr, und an weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. acht Semesterwochenstunden aus den Gebieten Allgemeine Medizin, Innere Medizin, Chirurgie und Gynäkologie.
- 2.8.2 Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung unter 2.8.1.
- 2.9 Für das Prüfungsfach „Phonetik“ ist in Anlehnung an folgenden Katalog nachzuweisen:
- 2.9.1 Die Teilnahme an:

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 29
	07/06

1. Variante: Einführung in die Sprachakustik (Modul C), Produktion der Sprache (Modul E), Sprachverarbeitung und Klassifikation (Modul G)
2. Variante: Einführung in die Phonologie und Morphologie (Modul D), Produktion der Sprache (Modul E), Prosodie und Intonation (Modul H).
- 2.9.2 Die erfolgreiche Teilnahme am:
Modul C (1.Variante) oder am Modul D (2.Variante) und Modul G (1.Variante) oder am Modul H (2.Variante)
- 2.10 Für das Prüfungsfach „Physik“ ist in Anlehnung an folgenden Katalog nachzuweisen:
- 2.10.1 Die Teilnahme an:
Experimentalphysik III und an (Variante Theoretische Physik:) Theoretische Mechanik, Theoretische Elektrodynamik oder Quantenmechanik oder Thermodynamik und Statistik oder Computational Physics oder (Variante Experimentalphysik:) Vorlesungen und Übungen zur Experimentalphysik im Umfang von 4 SWS (z.B. Festkörperphysik, Oberflächenphysik, Plasmaphysik, extraterrestrische Physik, Astrophysik), Fortgeschrittenenpraktikum zur Experimentalphysik.
- 2.10.2 Die erfolgreiche Teilnahme an:
Theoretische Mechanik (Variante Theoretische Physik) oder am Fortgeschrittenenpraktikum zur Experimentalphysik (Variante Experimentalphysik).
- 2.11 Für das Prüfungsfach „Psychologie“ ist in Anlehnung an folgenden Katalog nachzuweisen:
- 2.11.1 Die Teilnahme an:
Seminar zur Allgemeinen Psychologie II, 2. Seminar zur Kognitiven Psychologie, Forschungsorientierte Vertiefung visueller Wahrnehmung, 1. Seminar zu dieser Vertiefung, 2. Seminar zu dieser Vertiefung, Physiologische Psychologie, Entwicklungspsychologie I, Entwicklungspsychologie II, Seminar zur Entwicklungspsychologie
- 2.11.2 Die erfolgreiche Teilnahme am: 1. Seminar oder 2. Seminar zur forschungsorientierte Vertiefung visueller Wahrnehmung
- 2.12 Für das Prüfungsfach „Recht der neuen Medien“ ist in Anlehnung an folgenden Katalog nachzuweisen:
- 2.12.1 Die Teilnahme an:
Staatsrecht II, Recht der Neuen Medien, Urheberrecht, Seminar: „Verwaltungsrechtliches Seminar“ (oder Seminar zum „Recht der neuen Medien“ oder Seminar zum „Urheberrecht“).

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 30
	07/06

2.12.2 Die erfolgreiche Teilnahme an dem gewählten Seminar.

2.13 Für das Studium des Prüfungsfaches „Wirtschaftswissenschaften“ ist in Anlehnung an folgendem Kataloge nachzuweisen:

2.13.1 Für die betriebswirtschaftliche Variante:

2.13.1.1 Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare):
General Management I, General Management II und an Lehrveranstaltungen der Allgemeinen BWL und der Speziellen BWL im Umfang von ca. zehn Semesterwochenstunden.

2.13.1.2 Die erfolgreiche Teilnahme an:
Zwei weiteren Lehrveranstaltungen aus dem Katalog unter I.A.3.13.1.1 und an einer Lehrveranstaltung der Allgemeinen oder der Speziellen BWL

2.13.2 Für die volkswirtschaftliche Variante:

2.13.2.1 Volkswirtschaftslehre ohne Schwerpunkt:

2.13.2.1.1 Die Teilnahme an: Je eine 2-std. Veranstaltung aus den folgenden Fächern: Mikroökonomik, Makroökonomik sowie drei weitere 2-std. Veranstaltungen, darunter mindestens ein Fortgeschrittenenkurs (Seminar) aus den volkswirtschaftlichen Fächern.

2.13.2.1.2 Die erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren und Kolloquien zu den Vorlesungen und Fortgeschrittenenveranstaltungen (Seminaren) im Umfang von 10 Semesterwochenstunden.

2.13.2.2 Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Öffentliche Wirtschaft und Sozialpolitik:

2.13.2.2.1 Die Teilnahme an: Je eine 2-std. Veranstaltung aus den folgenden Fächern: Finanzwissenschaft, Sozialpolitik und ein Fortgeschrittenenkurs (Seminar) aus einem der genannten Kurse sowie zwei weiteren 2-std. Veranstaltungen aus den volkswirtschaftlichen Fächern.

2.13.2.2.2 Die erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren und Kolloquien zu den Vorlesungen und Fortgeschrittenenveranstaltungen (Seminaren) im Umfang von 10 Semesterwochenstunden.

2.13.2.3 Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Außenwirtschaft:

2.13.2.3.1 Die Teilnahme an: Je eine 2-std. Veranstaltung aus den folgenden Fächern: Reale Außenwirtschaft, Monetäre Außenwirtschaft und ein Fortgeschrittenenkurs (Seminar) aus einem der genannten Kurse sowie zwei weitere 2-std. Veranstaltungen aus den volkswirtschaftlichen Fächern.

2.13.2.3.2 Die erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren und Kolloquien zu den

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 31
	07/06

Vorlesungen und Fortgeschrittenenveranstaltungen (Seminaren) im Umfang von 10 Semesterwochenstunden.

- 2.13.2.4 Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Kapitalmarkt:
- 2.13.2.4.1 Die Teilnahme an: Je eine 2-std. Veranstaltung aus den folgenden Fächern: Geld und Kredit, Theorie der Finanzmärkte und ein Fortgeschrittenenkurs (Seminar) aus einem der genannten Kurse sowie zwei weitere 2-std. Veranstaltungen aus den volkswirtschaftlichen Fächern.
- 2.13.2.4.2 Die erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren und Kolloquien zu den Vorlesungen und Fortgeschrittenenveranstaltungen (Seminaren) im Umfang von 10 Semesterwochenstunden.
- 2.13.2.5 Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Regionalwissenschaft:
- 2.13.2.5.1 Die Teilnahme an: Je eine 2-std. Veranstaltung aus den folgenden Fächern: Raumwirtschaft I, Raumwirtschaft II und ein Fortgeschrittenenkurs (Seminar) aus einem der genannten Kurse sowie zwei weitere 2-std. Veranstaltungen aus den volkswirtschaftlichen Fächern.
- 2.13.2.5.2 Die erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren und Kolloquien zu den Vorlesungen und Fortgeschrittenenveranstaltungen (Seminaren) im Umfang von 10 Semesterwochenstunden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 32
	07/06

B. Anforderungen für die einzelnen Prüfungsfächer gem. § 18 Abs. (2) der Prüfungsordnung

1. Prüfungsfach " Theoretische Informatik"

Der Prüfungsstoff wird nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer zwei Teilgebieten der Theoretischen Informatik im Gesamtumfang von etwa acht Semesterwochenstunden plus Umfeld (weiterführende Veranstaltungen, Seminare, Literatur) entnommen.
2. Prüfungsfach " Praktische und Technische Informatik"

Der Prüfungsstoff wird nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer zwei Teilgebieten der Praktischen und Technischen Informatik im Gesamtumfang von etwa acht Semesterwochenstunden plus Umfeld (weiterführende Veranstaltungen, Seminare, Literatur) entnommen.
3. Prüfungsfach "Vertiefungsfach Informatik"

Der Prüfungsstoff wird nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer dem Vertiefungsgebiet im Gesamtumfang von etwa acht Semesterwochenstunden entnommen.
4. Anwendungsfach
 - 4.1 Biologie:

Die Modulprüfung des Modus „Botanik II“ oder „Zoologie II“ und die Modulprüfung zur Basisveranstaltung mit Seminar „Zellbiologie“ ersetzen die Diplomprüfung im Anwendungsfach Biologie. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulprüfungsnoten.
 - 4.2 Chemie:

Für das Prüfungsfach „Chemie“ wird der Prüfungsstoff nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus den unter II.A.2.2.1 genannten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von etwa acht Semesterwochenstunden entnommen.
 - 4.3 Elektrotechnik:

Für das Prüfungsfach „Elektrotechnik“ wird der Prüfungsstoff dem gemäß II.A.2.3 gewählten Modul im Umfang von ca. acht Semesterwochenstunden entnommen.
 - 4.4 Geographie:

Die vier Modulprüfungen ersetzen die Diplomprüfung im Anwendungsfach Geographie. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulprüfungsnoten.
 - 4.5 Infrastrukturen für den elektronischen Markt:

Die studienbegleitenden Prüfungen zu den Vorlesungen „General Management I“ und „General Management II“ und die Klausurscheine zu den unter 2.5.2 genannten Veranstaltungen ersetzen die Diplomprüfung im Anwendungsfach „Infrastrukturen für den elektronischen Markt“. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsnoten.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 33
	07/06

4.6 Mathematik:

Für das Prüfungsfach „Mathematik“ wird der Prüfungsstoff nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus zwei der gemäß II.A.2.6.1 zu wählenden Gebieten im Gesamtumfang von etwa acht Semesterwochenstunden entnommen.

4.7 Medienpädagogik:

Die Prüfung erstreckt sich über Bildungsinformatik und über das 2-semesterige Projekt.

4.8 Medizin:

Für das Prüfungsfach „Medizin“ wird der Prüfungsstoff den unter II.A.2.8.1 genannten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von etwa acht Semesterwochenstunden entnommen.

4.9 Phonetik:

Für das Prüfungsfach wird der Stoff der beiden Module geprüft, für die Leistungsnachweise erworben wurden.

4.10 Physik:

Im Prüfungsfach „Physik“ wird der Stoff der gemäß II.A.2.10.1 gewählten Lehrveranstaltungen mündlich geprüft.

4.11 Psychologie:

Im Prüfungsfach „Psychologie“ wird in der Regel der Stoff zu den Lehrveranstaltungen über „Visuelle Wahrnehmung“ geprüft.

4.12 Recht der neuen Medien:

Prüfungsgegenstand sind Themen aus dem Hauptstudium.

4.13 Wirtschaftswissenschaften:

4.13.1 Betriebswirtschaftliche Variante:

Die studienbegleitende Prüfung der Veranstaltung „General Management I“ und „General Management II“ und die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus dem Katalog unter I.A.3.13.1.1 ersetzen die Diplomprüfung im Anwendungsfach Wirtschaftswissenschaften, betriebswirtschaftliche Variante.

4.13.2 Volkswirtschaftliche Variante:

Das Hauptstudium des Anwendungsfachs VWL erfolgt als Prüfungspunktesystem. Alle Lehrveranstaltungen werden mit Klausuren oder Kolloquien abgeschlossen, wobei für jede Semesterwochenstunde Vorlesung oder Fortgeschrittenenveranstaltung (Seminar) zwei Prüfungspunkte erworben werden, sofern die Abschlussprüfung der Lehrveranstaltung bestanden wurde. Ist die Gesamtzahl von zwanzig Prüfungspunkten erreicht, gilt das Anwendungsfach VWL in der Diplomprüfung als bestanden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 34
	07/06

Anlage 1 zur Diplomprüfungsordnung:

M u s t e r

CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT ZU KIEL
Diplomvorprüfung im Fach Informatik
PRÜFUNGSZEUGNIS

Die/Der Studierende der Informatik
geboren am
hat sich vom bis
gemäß der Prüfungsordnung vom 24.08.1994 (NBl. MWFK/MFBWS Schl.-H. 1994) der
Diplomvorprüfung im Fach Informatik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unterzogen und
die Prüfung mit der Gesamtnote

.....
bestanden.

Beurteilung der Prüfungsleistungen:	<u>Note</u>	<u>Prüfer/in</u>
1. Informatik
2. Systemorientierte Informatik
3. Mathematik
4. Anwendungsfach (.....)

Kiel, den
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für die Diplomprüfung in Informatik

(Siegel)

Bemerkungen:
Reihenfolge der Noten in den einzelnen Prüfungsfächern:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
Reihenfolge der Noten im Gesamturteil:
sehr gut, gut, befriedigend, bestanden

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 35
	07/06

Anlage 2 zur Diplomprüfungsordnung

M u s t e r

CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT ZU KIEL
Diplomprüfung im Fach Informatik
PRÜFUNGSZEUGNIS

Die/Der Studierende der Informatik
geboren am
hat sich vom bis
gemäß der Prüfungsordnung vom 24.08.1994 (NBl. MWFK/MFBWS.Schl.-H.1994) der
Diplomprüfung im Fach Informatik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unterzogen und die
Prüfung mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Thema der Diplomarbeit:

Beurteilung der Prüfungsleistungen:

Fachprüfung	Prüfungsgebiete	<u>Note</u>	<u>Prüfer/in</u>
1. Theoretische Informatik	
2. Praktische und Technische Informatik	
3. Vertiefungsfach: (.....)	
4. Anwendungsfach (.....)	
5. Diplomarbeit	

Kiel, den

Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses für die
Diplomprüfung in Informatik

Die Dekanin/Der Dekan
der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

.....

.....

(Siegel)

Bemerkungen:

Reihenfolge der Noten in den einzelnen Prüfungsfächern:

sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Reihenfolge der Noten im Gesamturteil:

sehr gut, gut, befriedigend, bestanden

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 36
	07/06

Anlage 3a zur Diplomprüfungsordnung

M u s t e r

D I P L O M

Herr
geboren am

hat am
die Diplomprüfung im Fach Informatik gemäß der Prüfungsordnung vom 24.08.1994 (NBl. MWFK/MFBWS. Schl.-H. 1994)

mit der Gesamtnote

.....

an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bestanden. Aufgrund dieser Prüfung wird ihm hiermit der

akademische Grad
DIPLOM-INFORMATIKER

verliehen.

Kiel, den

Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses für die
Diplomprüfung in Informatik

Die Dekanin/Der Dekan
der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

.....

.....

(Siegel)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-03
Diplom-Prüfungsordnung Informatik	Blatt: 37
	07/06

Anlage 3b zur Diplomprüfungsordnung

M u s t e r

D I P L O M

Frau
geboren am

hat am
die Diplomprüfung im Fach Informatik gemäß der Prüfungsordnung vom 24.08.1994 (NBl. MWFK/MFBWS. Schl.-H.1994)

mit der Gesamtnote

.....

an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bestanden. Aufgrund dieser Prüfung wird ihr hiermit der

akademische Grad
DIPLOM-INFORMATIKERIN

verliehen.

Kiel, den

Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses für die
Diplomprüfung in Informatik

Die Dekanin/Der Dekan
der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

.....

.....

(Siegel)